

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Dienstleistungen)

into technologies AG

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der into technologies AG (im Folgenden into genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge und Vereinbarungen für Informatikdienstleistungen. Dazu gehören Beratung, Projektleitung, Realisierung, Wartung und Support.
- 1.2. Verträge zwischen into und dem Kunden richten sich ausschliesslich nach diesen AGBs. Durch Gegenzeichnung des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung werden diese AGBs vom Kunden anerkannt. Abweichende AGBs des Kunden werden ausdrücklich abgelehnt. Nebenabreden und Änderungen sowie die Verwendung entgegenstehender AGBs bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch into.

2. Aufgabenstellung und Auftragserteilung

- 2.1. Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen, Kompetenzen, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Terminplanung, Aufwand, Verantwortlichkeiten sowie die Kosten für den jeweiligen Einsatz, sind in einem separaten Auftragsdokument oder im Angebot schriftlich festgehalten.
- 2.2. Durch Unterzeichnung des separaten Auftragsdokuments (z.B. Offerte mit Bestelltalon) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beauftragt der Auftraggeber into zur Erbringung der, im Auftragsdokument spezifizierten Dienstleistungen unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Bestimmungen. Das Auftragsverhältnis entsteht erst zum Zeitpunkt der Gegenzeichnung des separaten Auftragsdokuments und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch into.

3. Leistungserbringung

- 3.1. Der Leistungsumfang von into ist im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgelegt.
- 3.2. Sofern Dienstleistungen durch Mitarbeitende von into erbracht werden, unterstützt der into-Mitarbeitende den Auftraggeber durch seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Cyber Security, Informatik- und Telekommunikationsbelangen.
- 3.3. into ist ferner berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zur Ausführung von Dienstleistungen fachkundige Dritte beizuziehen.
- 3.4. Die regelmässige Arbeitszeit der into-Mitarbeitenden (oder durch into beigezogene Dritter) beträgt 8 (acht) Stunden pro Arbeitstag, täglich von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr mit entsprechenden Pausen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage am Einsatzort. Einsätze ausserhalb dieser Zeit sind im Auftrag entsprechend aufgeführt. Sie unterliegen Sonderbedingungen, Sonderansätzen und sind im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgelegt.
- 3.5. into ist bemüht, dass die aufgeführten Mitarbeitende(n) oder Dritten für die Dauer des jeweiligen Einzelauftrages, Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen, behält sich jedoch vor, die Mitarbeitende(n) durch entsprechend qualifizierte andere Mitarbeitende zu ersetzen.
- 3.6. Die geleistete Arbeitszeit wird, falls nötig und sinnvoll, durch einen vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Arbeitsnachweis belegt. Die Zeit, welche der into-Mitarbeitende oder Dritte für den Auftraggeber arbeitet bzw. zur Verfügung steht, gilt als Arbeitszeit, unabhängig vom Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden. Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort werden mit einer Wegpauschale abgegolten, es sei denn, anderweitige Vereinbarungen sind im separaten Auftragsdokument (z.B. Offerte mit Bestelltalon) festgehalten.

4. Preise bei Dienstleistungen nach Aufwand

- 4.1. Bei der Erbringung der Dienstleistungen nach Aufwand schätzt die into die aufzuwendende Zeit, sowie den zu erwartenden Gesamtpreis aufgrund der bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen, bestmöglich ein. Diese Schätzung gilt als unverbindliche Richtgrösse.
- 4.2. Die geschuldeten Dienstleistungspreise werden aufgrund der effektiv von into oder von, durch die into beauftragten, Dritten für den Kunden aufgewendeten und in Arbeitsrapporten belegten Zeit und der jeweils gültigen Ansätze bestimmt. Die aufgewendete Reisezeit, der Einsatz und die Benutzung von Material jeglicher Art sowie allfällige weitere Nebenkosten werden, sofern im Dienstleistungsvertrag nicht anders vereinbart, aufgrund des jeweils gültigen Ansatzes zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Preise bei Dienstleistungen zu Festpreisen

- 5.1. Bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen basiert der Preis auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen, für die im Vertrag spezifizierten Dienstleistungen.
- 5.2. Sollten sich diese Grundlagen wesentlich ändern und war das für die into bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, ist die into berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden, den massgebenden Dienstleistungspreis neu zu vereinbaren und die weitere Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen, bis zum Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Kunden, auszusetzen.
- 5.3. Die into hat das Recht, den Dienstleistungspreis auf Anfang eines Kalenderjahres, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden, im Rahmen der Teuerung anzupassen.

6. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 6.1. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf den Auftrag, sowie sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen (insbesondere Urheberrechte und andere Immaterialgüterrechte daran), welche bei der Erbringung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag durch into, into Mitarbeitende oder von into beigezogene Dritte, allein oder in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitenden oder vom Auftraggeber beigezogenen Dritten, entwickelt worden sind, gehören into oder einem von into schriftlich bezeichneten Dritten und können von diesen beliebig verwertet werden.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. into gewährleistet, dass sie die Dienstleistungen entsprechend den allgemein anerkannten Industrie-Standards erbringt. Eine weitergehende Garantie oder Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die into haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung nur für Personen und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der into entstanden ist. Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 7.2. Jede Haftung von into oder beigezogenen Dritten für weitergehende direkte, indirekte Schäden wie entgangener Gewinn, Verdienstaussfall, Datenverluste und Ansprüche Dritter, ist ausdrücklich ausgeschlossen. into haftet keinesfalls für den Schaden oder Verlust von Daten oder Dokumenten, die vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des Auftraggebers, sicherzustellen, dass Backups vorhanden sind.
- 7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, into im Falle von Drittansprüchen, die sich ergeben aus Handlungen oder Unterlassungen von into, gemäss dem Auftrag oder gemäss Anweisung des Auftraggebers, zu schützen und völlig schadlos zu halten.

8. into-Mitarbeitende

- 8.1. Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitenden oder Hilfspersonen von into während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber oder mit ihm verbundene Gesellschaften bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von into. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens jedoch von CHF 50'000 pro Einzelfall, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts, für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

9. Geheimhaltungspflicht

- 9.1. Durch Inkrafttreten dieses Auftrages können beide Partner Zugang zu vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen des jeweiligen Partners bekommen. Diese Informationen werden im Folgenden der Einfachheit halber als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet. Nicht vertraulich sind Informationen, welche a) ein Teil einer Veröffentlichung sind; oder b) schon im vorherigen Besitz der einen Partei waren und von der anderen Partei weder direkt noch indirekt erworben wurden; oder c) unabhängig von einer Partei entwickelt wurden.
- 9.2. Der Auftraggeber und into vereinbaren, dass sie für die Dauer dieses Auftrags und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen des Partners keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung dieses Auftrags zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie nicht an Unberechtigte oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden.
- 9.3. Sofern sich into in einer separaten Geheimhaltungserklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, geht die separate Geheimhaltungserklärung dieser Ziff. 9 der AGB vor und diese Ziff. 9 der AGB ist für into nicht verpflichtend.

10. Datenzugriff

- 10.1. Bei Arbeiten, welche auf den Rechnern des Auftraggebers stattfinden, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass darauf die von into benötigten Tools installiert sind, bzw. von into installiert werden können und der Zugriff auf die entsprechenden Zielsysteme/Daten berechtigt und konfiguriert ist. Sollten im Rahmen dieses Auftrags Arbeiten auf into-eigenen Rechnern mit direkter Verbindung zu Rechnern des Auftraggebers durchgeführt werden, müssen sämtliche Massnahmen beider Seiten zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme des Auftraggebers und into vorab definiert werden.

11. Änderungsverfahren

- 11.1. Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragsparteien jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Auftraggebers hat ihm into mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat.
- 11.2. Beeinflusst eine solche Änderung die Dienstleistung erheblich, informiert into den Auftraggeber über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat der Auftraggeber die Änderung schriftlich zu bestätigen.
- 11.3. Ist der Änderungsantrag durch den Auftraggeber erfolgt und hat into den Änderungsvorschlag nicht bestätigt, so läuft der Auftrag unverändert weiter.

12. Pflichten des Kunden

- 12.1. Sofern dies notwendig ist, stellt der Kunde der into für die Erbringung von Leistungen die geeigneten Räume und Hardware zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitenden des Lieferanten freien Zutritt zu den betreffenden Anlagen.
- 12.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Auftragserfüllung benötigten und vorhandenen Produkte der into in der aktuellen Version offen zu legen und zwecks Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellen.
- 12.3. Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise seiner eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu ihrer Überwachung. Auf Wunsch gibt der Kunde der into die Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeitenden bekannt.
- 12.4. Für das Testen und die Übernahme von Applikationen, Bedienung und Ausbildung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig frei. Er sorgt dafür, dass notwendige Hardware termingerecht verfügbar ist. Der Kunde überwacht die Arbeiten und trägt für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Auftrages die Mitverantwortung.

- 12.5. Des Weiteren ist der Kunde insbesondere auch verpflichtet:
- die vereinbarten Vergütungen und Entgelte fristgerecht zu bezahlen.
 - die Produkte des Lieferanten nicht missbräuchlich zu verwenden und rechtswidrige Handlungen jeglicher Art zu unterlassen.
 - die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen sicherzustellen sowie für die Erteilung allfälliger behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder zukünftig erforderlich sein sollten.
 - den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
 - im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen, oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

13. Konkurrenzverbot

- 13.1. Dem Kunden ist es für die Dauer dieser Vereinbarung und drei Jahre danach nicht gestattet, ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der into, dessen angestammtem Geschäftsbereich zu konkurrenzieren. Das Konkurrenzverbot erstreckt sich auf das Gebiet der gesamten Schweiz.
- 13.2. Verletzt der Kunde das vorstehende Konkurrenzverbot, so schuldet er für jeden Übertretungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe kann die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes sowie Ersatz weiteren Schadens verlangt werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Dieser Auftrag regelt, zusammen mit dem separaten Auftragsdokument, abschliessend sämtliche anwendbaren Bestimmungen für Informatik-Dienstleistungen. Mündliche Abmachungen sind unverbindlich.
- 14.2. Beide Parteien können den Auftrag jederzeit beenden. Erfolgt dies zur Unzeit, so ist die aufhebende Partei der anderen zum Ersatz, des sich daraus ergebenden Schadens, verpflichtet.
- 14.3. Rechte aus diesem Auftrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 14.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ist Chur. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht. Die vorliegenden AGB sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verträge unterstehen schweizerischem Recht.
- 14.5. Diese ABGs treten ab 1.1.2022 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.